



05. März 2009

Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht

Auswahl des BSV – Nr. 21

Art. 50 ATSG, Art. 52 AHVG: Vergleich über Schadenersatzforderung

[Urteil vom 13. Februar 2009 i.S. K. \(9C_915/2008\)](#)

[BGE 135 V 65](#)

Schadenersatzstreitigkeiten nach Art. 52 AHVG können im gerichtlichen Beschwerdeverfahren auch unter der Herrschaft des ATSG **vergleichsweise erledigt** werden (Erw. 1).

Der Beschluss, mit dem das Gericht das Verfahren infolge des vor ihm geschlossenen Vergleichs abschreibt, muss zumindest eine **summarische Begründung** enthalten, welche darlegt, dass und inwiefern der Vergleich mit Sachverhalt und Gesetz übereinstimmt (Erw. 2.3 – 2.6).

Anmerkung des BSV:

Im Verfügungsverfahren ist ein Vergleich über Schadenersatzansprüche nicht zulässig (Erw. 1.5). Dasselbe muss unseres Erachtens auch für das Einspracheverfahren gelten. Denn gleich wie im Verfügungsverfahren und anders als im gerichtlichen Beschwerdeverfahren sind die Ausgleichskassen auch hier von Druckversuchen fernzuhalten. Die Ausgleichskassen dürfen somit im Einspracheverfahren keine Vergleiche über Schadenersatzansprüche nach Art. 52 AHVG abschliessen.